



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 219 (Rezension / *Review*, 2004)

**Inscriptiones Graecae. Consilio et Auctoritate
Academiae Scientiarum Berolinensis et
Brandenburgensis editae, Volumen XII, Fasciculus VI,
Pars II, hrsg. v. K. Hallof und A. P. Mattaiou (Berlin
2003)**

**Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 121,
2004, 681–682**

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: Epigraphik

Key Words: epigraphy

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Inscriptiones Graecae. Consilio et Auctoritate Academiae Scientiarum Berolinensis et Brandenburgensis editae, Volumen XII, Fasciculus VI, Pars II, hg. v. Klaus Hallof/Angelos P. Matthaiou. De Gruyter, Berlin 2003. VIII, 347–756 S., 60 Taf. (3 Karten)

Dem im Vorjahr (SZ 120, 386–388) angezeigten 1. Teil des samischen Inschriften-corpus ist in rascher Folge der etwas umfangreichere 2. Teil gefolgt. Er enthält die Weihungen (Nr. 537–614), Grabinschriften (615–927), christlichen (928–946) byzantinischen (947–958) und jüdischen (959–960) Inschriften, Varia (961–985), Graffiti (986–1069), Incerta (1070–1196) und die auswärtigen Inschriften aus Samos (1197–1202) aus der Feder von K. Hallof, gefolgt von einem numismatischen Anhang, in dem H. D. Schultz die auf den samischen Münzen überlieferten Beamtennamen zusammenstellt. Ebenfalls Hallof hat die Inschriften der benachbarten Furni-Inseln (*Inscriptiones Corassiarum*) ediert (1203–1216), A. P. Matthaiou die der Insel Ikaria (1217–1292). Ab S. 607 folgen Addenda, Konkordanzen und zehn Indices. Von höchster Qualität sind die 58 Phototafeln, die nicht nach Inschriftenklassen,

sondern chronologisch geordnet sind und so hervorragendes Anschauungsmaterial zur Entwicklung der Schrift bieten. Karten der Furni-Inseln und von Ikaria sind den entsprechenden Abschnitten vorangestellt (S. 564 und 573), von Samos (Insel, Polis, Heraion) auf Taf. LIX sq. abgedruckt. In seiner Ausstattung und Präzision der Bearbeitung übertrifft der Band die ohnedies schon hoch gesteckten Erwartungen. Insgesamt ist mit den beiden Teilen des 6. Faszikels ein „Jahrhundertwerk“ gelungen, wobei der Benutzer nicht an die Bearbeitungszeit (dazu S. 386 der Anzeige vom Vorjahr), sondern an die Beständigkeit des Opus denkt.

Gewiß sind die 756 Inschriften (davon etwa 250 neu publizierte) des zweiten Teiles für den Rechtshistoriker weniger bedeutsam als die 536 des ersten, doch ergibt erst der Gesamtbefund den Einblick in eine griechische Polis über den Lauf der Jahrhunderte hinweg. Im täglichen Gebrauch wird sich das Corpus bewähren. Besonders zu empfehlen ist der lexikalisch aufbereitete *Index verborum* (S. 680–743), der wesentlich schneller Auskunft gibt, als jede Wortsuche auf elektronischem Weg dies könnte. Da in einer Anzeige die zahlreichen kurzen, oft stark fragmentierten Texte nicht systematisch gewürdigt werden können, mögen einige Lesefrüchte genügen. Wichtiges, das erst nach genauerer Lektüre ans Licht tritt, mag übersehen worden sein. So konnte den meist formelhaften, manchmal epigrammatischen Weihungen wenig abgewonnen werden. Zu beachten ist eine Dedikation an Hera aus dem 4. Jh. n. Chr. (Nr. 585; entweder vor 311 oder aus der Zeit Julians). Aufschlußreicher sind hingegen die Grabinschriften, die vom 7. vorchristlichen bis in das 4. Jh. n. Chr. reichen. Wie im nahen Kleinasien werden in römischer Zeit Geldstrafen gegen Grabfreverler festgesetzt, die im Weg einer Popularanklage einzutreiben sind (z. B. Nr. 727, 733 mit Hinweis auf Parallelen aus Smyrna und Milet, 851) jeweils mit verschiedenen Empfängern der Mult. Unter den Inschriften aus christlicher Zeit findet sich aus dem Wasserleitungsstollen des Eupalinos eine Verfluchung (*anathema*) gegen Leute, die ihre Notdurft in das Wasser verrichten (Nr. 931). Der Stollen diente im Jahre 623 als Zuflucht vor den Persern, das Trinkwasser wurde in Zisternen gesammelt (Literatur über Vorschriften zur Reinhaltung von Trinkwasser ist gewissenhaft zitiert). Von den zwei jüdischen Inschriften enthält eine das einzige bekannte Ehrendekret einer Gemeinde für einen ihrer Angehörigen (Nr. 959, 3. Jh. n. Chr.; in griechischer Sprache und nach griechischem Formular). Zu erwähnen sind auch Gewichte (Nr. 965–969) und offizielle Hohlmaße (Nr. 970f. mit Abbildung auf Taf. LIV) und das Fragment eines Grundkatasters (Nr. 980 mit Hinweis auf Parallelen).

Dürftig ist die Ausbeute von den Furni-Inseln (Nr. 1203–1216), darunter Spott, Scherz, Liebschaften (zu Mädchen, VII, und Knaben, III, VI, VII, XI) dokumentiert von samischen Wachtposten auf einer Felswand (Nr. 1213, 4. Jh. v. Chr.). Aus Ikaria sind Ehrendekrete, Ephebenkataloge und zahlreiche Grabinschriften überliefert (davon Nr. 1258, 1260 und 1281 mit Mult).